**Der Abschluss** dieses Arbeitnehmerüberlassungs-vertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Bezieh-ungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden.

**Im Rahmen** unseres Direktionsrechts sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages auch einem anderen, gleich qualifizierten Mitarbeiter zu übertragen.

**Der Mitarbeiter** ist nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn sich der Betrieb des Kunden im Arbeitskampf befindet.

**Der** **Mitarbeiter** wird von uns mit berufsüblicher Arbeitskleidung und allgemeinen Arbeitsschutzmitteln ausgestattet.

**Der** **Mitarbeiter** hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind. Bei einer Änderung des Auftrages (z.B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc.) ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, arbeits-medizinische Vorsorgeuntersuchungen etc.) geklärt und umgesetzt werden können. Uns ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsbereich unseres Mitarbeiters zu ermöglichen.

**Der** **Kunde** trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungs-ort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden, die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumen-tiert ist und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind.

**Der** **Kunde** hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeits-platzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A4 ausübt, wird der Kunde uns über die vor Beginn der Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vor-sorgeuntersuchung informieren. Die für die auszu-führende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorge-untersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungs-vertrag festgelegt.

**Bei** **einem** **Arbeitsunfall** sind wir unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Je eine Ausfertigung der Unfallanzeige ist vom Kunden an die zuständige Bezirksverwaltung der Verwaltungs-BG sowie der für das Kundenunternehmen zuständigen Berufsgenos-senschaft zu übersenden.

**Beim Einsatz des Mitarbeiters** in eine Vertrauens-stellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

**In der ersten Woche** kann dieser Arbeitnehmer-überlassungsvertrag mit der Frist von einem Werktag gekündigt werden, anschließend mit einer Frist von drei Werktagen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage.

**Eine Haftung** für sämtliche durch den Mitarbeiter anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Kunden verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die von uns für unser Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtver-sicherung über EUR 5,5 Mio. abgedeckt wird, aus-geschlossen. Diese Haftpflichtsumme gilt pauschal für Personen- und Sachschäden.

Im Übrigen haften wir in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbeson-dere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Kunde stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

**Unsere** **Verrechnungssätze** verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Vergütungstarifverträge oder ent-sprechender gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig rückwirkend. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehende Lohnkosten werden zuzüglich des üblichen Kalku-lationsaufschlages an den Kunden weiterberechnet.

**Die** **Rechnungsstellung** erfolgt im Normalfall wöchentlich anhand der vom Kunden unterschriebenen Leistungsnachweise.

Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere branchenübliche Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagsatz auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungs-eingang ohne Abzug zahlbar, es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist ein Zahlungsziel vereinbart. Der Mitarbeiter ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von EUR 6,-- erhoben.

Wir behalten uns vor, im Falle des Zahlungsverzuges unsere Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz der weiteren, uns infolge des Verzuges entstehenden Schäden zu verlangen.

Die DIS AG führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch. Dem Kunden steht ein jederzeitiges **Widerspruchsrecht** gemäß § 28 Abs. 4 BDSG gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu.

**Erfüllungsort** **und** **Gerichtsstand** ist der jeweilige Ort unserer beauftragten Niederlassung. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.

Die Gerichtsstandvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.

**DIS** **AG**